

## Breaking Tax News Steuern kann man steuern



### EuGH: USt auf NoVA rechtswidrig – USt kann rückerstattet werden!

Nach Ansicht des EuGH (C-433/09 vom 22. Dezember 2010) ist die Einbeziehung der NoVA in die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage europarechtswidrig, da die NoVA nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lieferung, sondern mit der Erstzulassung des Fahrzeuges in Österreich steht. NoVA-pflichtige Fahrzeuglieferungen wurden somit bislang **rechtswidrig** einer **überhöhten Umsatzsteuerbesteuerung** unterworfen.

Die zu viel abgeführte Umsatzsteuer kann nunmehr rückerstattet werden: Der Unternehmer schuldet den Umsatzsteuerbetrag, der auf die NoVA entfällt, aufgrund der Rechnung iSd § 11 UStG, in der die überhöhte Umsatzsteuer ausgewiesen wurde (Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung); der erhöhte Umsatzsteuerbetrag kann somit nur im Wege einer **Rechnungskorrektur** reduziert werden. Auf Basis der berichtigten Rechnung kann der liefernde Unternehmer, der die Umsatzsteuer abgeführt hat, die Rückerstattung der zu Unrecht entrichteten Umsatzsteuerbeträge beantragen.

Die Rechnungskorrektur bzw die Änderung der Bemessungsgrundlage (§ 16 UStG) wirkt in dem **Voranmeldungszeitraum**, in welchem die **Berichtigung der Rechnung** vorgenommen wird. Spiegelbildlich sind die Korrekturen der Umsatzsteuerpositionen (gegebenenfalls Vorsteuerkorrektur, Änderung der Anschaffungskosten) auch **beim Leistungsempfänger** vorzunehmen.

Als indirekte Steuer gilt für die Umsatzsteuer jedoch das **Bereicherungsverbot** (§ 239a BAO). Demnach hat die Behörde die Erstattung rechtswidrig entrichteter Abgaben solange zu unterlassen, bis **nachgewiesen** wird, dass die Beträge dem tatsächlichen Steuerträger (dh dem jeweiligen Abnehmer bzw Endverbraucher) erstattet wurden und durch die Rückzahlung **keine ungerechtfertigte Bereicherung** des liefernden Unternehmers entsteht.

Nach Maßgabe der Verfahrensvorschriften kann es allerdings zu einer **Erhöhung der NoVA um 20 %** kommen, sodass die Rückführung der Umsatzsteuer durch eine NoVA-Zusatzbelastung kompensiert würde bzw. eine unterlassene Rückerstattung zu einer Doppelbelastung führen könnte (§ 6 Abs 6 NoVAG).

Bei der Rückerstattung der überhöhten Umsatzsteuer sind wir Ihnen gerne behilflich!

.

---

**Für Fragen steht Ihnen Ihr  
Deloitte-Berater gerne zur  
Verfügung.**

**Wirtschaftsprüfung . Steuerberatung . Consulting . Financial Advisory.**

Für den Inhalt verantwortlich: Deloitte Österreich. Dieser Newsletter enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Daher übernimmt Deloitte keinerlei Haftung oder Gewährleistung für diese Informationen. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an uns. Bitte informieren Sie Ihren Berater, wenn Sie die elektronische Übermittlung der Breaking Tax News auch an andere Personen in Ihrem Unternehmen wünschen, oder falls Sie diese Nachricht nicht mehr erhalten möchten. Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine „UK private company limited by guarantee“ und/oder ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Nähere Informationen über die rechtliche Struktur von Deloitte Touche Tohmatsu Limited und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter [www.deloitte.com/about](http://www.deloitte.com/about).